

Antrag

der Fraktion der Freien Demokratischen Partei

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Neue Verfahren auf Grund der zur Befreiung des Deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften werden nicht mehr eingeleitet.
- (2) Laufende Verfahren werden ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß eingestellt. Der Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 2

- (1) Personen, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Befreiung des Deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus in die Gruppen III und IV eingestuft worden sind, erhalten die vollen staatsbürgerlichen Rechte.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die den Betroffenen aus der Anwendung der erwähnten Rechtsvorschriften entstanden sind, wird durch die Gleichstellung nicht begründet.

§ 3

- (1) Verfahren von Personen, gegen die Sühnemaßnahmen verhängt worden sind und die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, werden überprüft, inwieweit die verhängten Sühnemaßnahmen in Wegfall kommen können. Über den Wegfall der Sühnemaßnahmen, auch soweit es sich um bindend vorgeschriebene Sühnemaßnahmen handelt, wird durch Beschluß entschieden. Der Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit bleibt bestehen. Bereits erledigte Sühnemaßnahmen werden nicht rückgängig gemacht.
- (2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten nicht für Hauptschuldige.

§ 4

Wer sich strafbar gemacht hat, wird unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach den allgemeinen Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen.

Bonn, den 31. Januar 1950

Dr. Oellers	Freudenberg	Dr. Hasemann
Dr. von Golitschek	Dannemann	Onnen
Stegner	Pfleiderer	Dr. Blank
Neumayer	Dr. Zawadil	Dr. Wellhausen
Faßbender	Kohl	Rüdiger
Dr. Schneider	Dr. Hoffmann	Dr. Trischler
Dr. Preiß	Kühn	Stahl
Dr. Kneipp	Dr. Atzenroth	Revenstorff
Margulies	Mayer	Juncker
Grundmann	Dr. Hammer	Frau Hütter
Dr. Preusker	Euler und Fraktion	